



Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Baierbrunn

(Einfriedungssatzung)

vom 27.04.2018

Gemeinderatsbeschluss:	24.04.2018
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 27.04.2018 bis 30.05.2018
In-Kraft-Treten:	04.05.2018

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Einfriedungen	2
§ 3 Abweichungen	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 5 In- Kraft- Treten	3

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt auf Grund von Art 23 Satz 1 und Art 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) folgende

Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Baierbrunn:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit innerhalb des Gemeindegebietes Einfriedungen errichtet werden, müssen diese den Bestimmungen dieser Gemeindeverordnung entsprechen.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m, im Bereich von Sichtdreiecke im Einmündungsbereich von Verkehrsflächen eine Gesamthöhe von 0,80 m – gemessen von der Gehsteigoberkante (soweit diese fehlt von der Straßenoberkante) – nicht überschreiten. Als Mindestmaß ist ein Sichtfreieck mit einer Schenkellänge von je 6,00 m freizuhalten. Bepflanzungen innerhalb der Sichtdreiecke sind auf eine Wuchshöhe von 0,80 m zu begrenzen.
- (2) Drahtzäune an der Straßenfront sind zu hinterpflanzen.
- (3) Zwischen dem Erdboden und der Unterkante Einfriedung ist ein Mindestabstand von 10 cm freizuhalten, um Wanderbeziehungen und somit den Lebensraum von Kleintieren, wie z.B. Igel nicht zu beeinträchtigen.

§ 3 Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs.1 BayBO gewähren.
- (2) An der Straßenfront sind Einfriedungsmauern und Einfriedungen aus geschlossenen und blickdichten Materialien unzulässig. Abweichungen können im Eingangsbereich und im Bereich der Garageneinfahrten Mauern von geringer Länge zugelassen werden. Die Errichtung von Einfriedungsmauern und Einfriedungen aus geschlossenen oder blickdichten Materialien zwischen Baugrundstücken bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen der Gemeinde zu; § 63 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

(3) Über Abweichungen nach Art 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Art 63 Abs. 2 Satz 1 BayBo entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Art 63 Abs. 1 und 2 BayBO.

(4) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der BayBO belegt werden , wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 2 zuwider handelt und andere als zugelassene Einfriedungen errichtet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Baierbrunn vom 14.12.2017 außer Kraft.

Baierbrunn, den 27.04.2018

gez.
Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.04.2018 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.04.2018 angeheftet und am 30.05.2018 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 11.06.2018

gez.
Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister